

26. Änderungssatzung vom 16.12.2020 zur Gebührensatzung vom 22. Dezember 1987 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weeze

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969 S. 712), i.V.m. der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weeze vom 19. Dezember 1990, alle Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Satzung zur 26. Änderung der Gebührensatzung vom 22. Dezember 1987 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weeze beschlossen:

Art. I

§ 1 Buchstabe A der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

A. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

	Gebühr in EUR
1. Reihengräber	
1.1 Erwerb eines Kinderreihengrabes Totgeburten und Kinder bis 5 Jahre (15 Jahre)	382,00
1.2 Erwerb eines Reihengrabes Personen über 5 Jahre (25 Jahre)	1.460,00
1.3 Erwerb eines anonymen Reihengrabes auf dem <u>Rasenfeld</u> (25 Jahre)	2.109,00
2. Wahlgräber	
2.1 Erwerb (25 Jahre) und Wiedererwerb eines Wahlgrabes zuzüglich einer Gebühr je Fall/Bearbeitung eines Erwerbs von	1.728,00
Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende Nutzungszeit überschritten wird	69,11
zuzüglich einer Gebühr je Fall/Bearbeitung einer Verlängerung von	164,00
3. Urnengräber	
3.1 Erwerb eines Urnenreihengrabes mit Grabplatte auf dem <u>Rasenfeld</u> (25 Jahre)	1.382,00
3.2 Erwerb eines anonymen Urnengrabes auf dem <u>Rasenfeld</u> (25 Jahre)	361,00
3.3 Erwerb eines Einzelurnengrabes (25 Jahre) Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende Nutzungszeit überschritten wird	475,00 12,44
zuzüglich einer Gebühr je Fall/Bearbeitung einer Verlängerung von	164,00
3.4 Erwerb eines Mehrfachurnengrabes (25 Jahre) Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende Nutzungszeit überschritten wird	1.460,00 51,83
zuzüglich einer Gebühr je Fall/Bearbeitung einer Verlängerung von	164,00

3.5 Erwerb eines Gemeinschaftsurnengrabes (25 Jahre)	1.028,00
Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende Nutzungszeit überschritten wird	34,56
zuzüglich einer Gebühr je Fall/Bearbeitung einer Verlängerung von	164,00

§ 1 Buchstabe B der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

B. Gebühren für die Bestattung

	Gebühr in EUR
für eine Kindererdbestattung	189,00
für eine Erdbestattung	479,00
für eine Urnenbestattung	121,00

§ 1 Buchstabe C der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

C. Gebühren für sonstige Leistungen

	Gebühr in EUR
1. Benutzung der Friedhofshallen	
1.1 Benutzung der Leichenzellen / je angefangener Kalendertag	90,00
1.2 Benutzung des Einsegnungsraumes	139,00
2. Erteilung der Erlaubnis für das Aufstellen von Grabmalen, Grabsteinen und Grabkreuzen	10,00

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.